

**1. Änderungstarifvertrag
zum Manteltarifvertrag
(TV UK-F, TV UK-H, TV UK-T, TV UK-U)
vom 13. Juni 2006 für die
Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinika
Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm**

vom 28. September 2007

gültig ab 1. November 2007

Zwischen

**Universitätsklinikum Freiburg,
Universitätsklinikum Heidelberg,
Universitätsklinikum Tübingen,
Universitätsklinikum Ulm,
jeweils vertreten durch
die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

**§ 1 § 8 Manteltarifvertrag erhält einen neuen Absatz 8 mit folgen-
der Fassung:**

(8) ¹Einer Arbeitnehmerin an einem Bildschirmarbeitsplatz ist jeweils nach 50-minütiger Tätigkeit, die einen fast dauernden Blickkontakt zum Bildschirm oder einen laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage erfordert, Gelegenheit zu einer Unterbrechung dieser Tätigkeit von zehn Minuten zu geben. ²Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale des Satzes 1 nicht erfüllen, anfallen.

³Die zu gewährenden Unterbrechungen werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

⁴Sie dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende einer Pause oder der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmerin gelegt werden.

⁵Dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen mit Bildschirmunterstützung entsprechend, sofern die Tätigkeit am Bildschirm über eine fortlaufende Zeit von wenigstens zwei Stunden auszuüben ist.

Protokollerklärung:

Bildschirmarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, bei denen die Tätigkeiten, die mit und an Bildschirmgeräten zu erledigen sind, bestimmend für die gesamte Tätigkeit der Arbeitnehmerinnen sind. Dies ist der Fall, wenn die Arbeitnehmerinnen mit durchschnittlich mindestens der Hälfte ihrer Wochenarbeitszeit an diesen Geräten eingesetzt werden. Bildschirmarbeiten sind alle Tätigkeiten, die fast dauernden Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage voraussetzen.

Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung sind alle Arbeitsplätze, bei denen mit Bildschirmgeräten gearbeitet wird, aber die Tätigkeiten mit und an Bildschirmgeräten nicht bestimmend für die gesamte Tätigkeit der Arbeitnehmerinnen sind.

§ 2 Anlage 4 zum Manteltarifvertrag

Die Nr. 15 ist ersatzlos zu streichen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. November 2007 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010, schriftlich gekündigt werden.

Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm, Stuttgart, 28. September 2007

Universitätsklinikum Freiburg	ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Baden-Württemberg
-------------------------------	--

Dr. Frank Wertheimer	Dagmar Schorsch-Brandt
----------------------	------------------------

Universitätsklinikum Heidelberg	Günter Busch
---------------------------------	--------------

Irmtraut Gürkan	Reiner Geis
-----------------	-------------

Universitätsklinikum Tübingen

Rüdiger Strehl

Universitätsklinikum Ulm

Rainer Schoppik